

# Allgemeine Kreditbedingungen Endkreditnehmer (AKB-EKN) der Landwirtschaftlichen Rentenbank

vom 01.09.2024

– Vertragsverhältnis Kreditinstitut – Endkreditnehmer –

## 1. Zweckgebundene Mittelverwendung, Beihilfe

- (1) Als Refinanzierungsinstitut für die Landwirtschaft und den ländlichen Raum stellt die Landwirtschaftliche Rentenbank („LR“) anderen Kreditinstituten Refinanzierungsmittel für Kredite zur Verfügung.
- (2) Für die Kreditprogramme der LR gelten jeweils unterschiedliche Zugangsvoraussetzungen, Verwendungszwecke und Höchstbeträge. Die Kreditmittel dürfen nur zur Finanzierung des im Antrag bzw. in der Refinanzierungszusage („Kreditzusage“) aufgeführten Vorhabens eingesetzt werden.
- (3) Der Endkreditnehmer hat dem Kreditinstitut, mit dem er den Darlehensvertrag schließt („das den Endkreditnehmer finanzierende Kreditinstitut“), unaufgefordert unmittelbar nach Abschluss des finanzierten Vorhabens die Verwendung der Darlehensmittel und die Erfüllung konkreter Fördervoraussetzungen in banküblicher Form nachzuweisen.
- (4) In Abhängigkeit vom Sollzinssatz und dem jeweiligen Marktniveau kann die Gewährung der LR-Kredite eine staatliche Beihilfe an den Endkreditnehmer darstellen.

## 2. Abruf der Mittel, Bereitstellungszinsen

- (1) Der Endkreditnehmer darf den Kredit bei dem Kreditinstitut, das ihn finanziert, abrufen, wenn die abzurufenden Mittel in angemessener Frist dem vereinbarten Verwendungszweck zugeführt werden können und die Auszahlungsvoraussetzungen im Übrigen erfüllt sind.
- (2) Teilabrufe sind zulässig, wenn die einzelnen Beträge eine unter wirtschaftlicher Betrachtungsweise vertretbare Größenordnung erreichen.
- (3) Das den Endkreditnehmer finanzierende Kreditinstitut ist berechtigt, dem Endkreditnehmer für nicht ausgezahlte Beträge ab einem in der Kreditzusage genannten Termin an eine Bereitstellungsprovision zu berechnen.

## 3. Schadensersatzpflicht bei Nichtabnahme

- (1) Wird ein von der LR refinanzierter Kredit ganz oder teilweise nicht abgenommen, ist das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut verpflichtet, der LR den hieraus entstehenden Nichtabnahmeschaden zu ersetzen. Der Endkreditnehmer hat dem Kreditinstitut, das ihn finanziert, den Schaden zu ersetzen, soweit er die Nichtabnahme zu verantworten hat.
- (2) Der Endkreditnehmer hat dem Kreditinstitut, das ihn finanziert, die Nichtabnahme gemäß Ziff. 3 Abs. 1 dieser Allgemeinen Kreditbedingungen Endkreditnehmer („AKB-EKN“) schriftlich zu erklären.

## 4. Vorzeitige Rückzahlung, Vorfälligkeitsentschädigung

- (1) Die Kredite können grundsätzlich während der jeweils vereinbarten Sollzinsbindungsdauer nicht vorzeitig zurückgezahlt werden. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben von dieser Regelung unberührt. Sofern das den Endkreditnehmer finanzierende Kreditinstitut bei einem berechtigten Interesse des Endkreditnehmers im Ausnahmefall einer außerplanmäßigen Rückzahlung der Kreditvaluta zustimmt, ist es berechtigt, seinen Vorfälligkeitssschaden gegenüber dem Endkreditnehmer geltend zu machen.
- (2) Auch im Fall einer außerordentlichen Kündigung gemäß Ziff. 5 dieser AKB-EKN ist das den Endkreditnehmer finanzierende Kreditinstitut berechtigt, seinen Vorfälligkeitssschaden gegenüber dem Endkreditnehmer geltend zu machen.

- (3) Voll- oder Teilrückzahlungen sind zum Ende der jeweiligen Sollzinsbindungsfrist zulässig. Vorzeitige Teilrückzahlungen verkürzen die Darlehenslaufzeit grundsätzlich nicht.

#### **5. Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist**

- (1) Das den Endkreditnehmer finanzierende Kreditinstitut ist berechtigt, den Kredit jederzeit aus wichtigem Grund insgesamt oder in Höhe eines Teilbetrages zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der vorgenanntem Kreditinstitut auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Endkreditnehmers die Fortsetzung des Darlehensvertrages unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- (a) der Kredit durch unwahre Angaben erlangt oder die Kreditvaluta zweckwidrig verwendet wurde,
  - (b) die Voraussetzungen für seine Gewährung sich geändert haben oder nachträglich weggefallen sind oder
  - (c) ein Widerspruch gegen die Verarbeitung der personenbezogenen Daten gemäß Ziff. 10 dieser AKB-EKN eingelegt wird.
- (2) Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Abs. 2 und 3 BGB) entbehrlich.
- (3) Im Falle einer Teilkündigung (Kürzung) wird der zurückgezahlte Betrag grundsätzlich mit den noch ausstehenden Tilgungsraten oder Annuitäten (proportional auf die Restlaufzeit des Kredites) verrechnet, sofern mit dem Endkreditnehmer nicht anders vereinbart.

#### **6. Rückforderung rechtswidriger Beihilfen**

Sofern dem Endkreditnehmer mit dem refinanzierten Kredit eine rechtswidrige Beihilfe gewährt wurde, ist der Endkreditnehmer verpflichtet, die Beihilfe auf Aufforderung des ihn finanzierenden Kreditinstituts hin unverzüglich an dieses zur Weiterleitung an die LR zurückzuzahlen.

#### **7. Besicherung**

- (1) Das den Endkreditnehmer finanzierende Kreditinstitut tritt die aus der Gewährung des zweckgebundenen Kredites entstehenden Forderungen nebst allen Nebenrechten bereits mit ihrer Entstehung an die LR ab. Soweit für die wirksame Übertragung der Forderungen besondere Erklärungen und Handlungen erforderlich sind, wird der Endkreditnehmer diese auf Verlangen der LR abgeben oder vornehmen.
- (2) Das den Endkreditnehmer finanzierende Kreditinstitut ist so lange zur Einziehung der an die LR abgetretenen Forderungen berechtigt, bis die LR den Widerruf der Einzugsermächtigung ihm gegenüber erklärt. Die LR wird den Endkreditnehmer darüber informieren.
- (3) Der von der LR refinanzierte Kredit ist vom Endkreditnehmer nach bankmäßigen Grundsätzen zu besichern. Das den Endkreditnehmer finanzierende Kreditinstitut ist gegenüber der LR verpflichtet, nicht-akzessorische Endkreditnehmersicherheiten der LR auf deren erste Aufforderung hin in rechtswirksamer Weise zu übertragen. Der Endkreditnehmer erklärt mit Unterzeichnung des Kreditvertrages hierzu sein Einverständnis.
- (4) Mit der Unterzeichnung des Kreditvertrages verzichtet der Endkreditnehmer darauf, nach Widerruf der Einzugsermächtigung gemäß Ziff. 7 Abs. 2 dieser AKB-EKN bekannte oder unbekannt zurückbehaltene Rechte aus seinem Vertragsverhältnis mit dem ihn finanzierenden Kreditinstitut gegenüber der LR geltend zu machen.

#### **8. Prüfungsrechte, Informationspflichten**

- (1) Die LR ist berechtigt, beim Endkreditnehmer Einblick in die Geschäftsunterlagen und Bücher zu nehmen, sich über seine Vermögenslage zu informieren und die Verwendung der Kreditmittel gemäß Ziff. 1 dieser AKB-EKN vor Ort zu prüfen. Die LR kann diese Prüfungen durch einen von ihr beauftragten Dritten vornehmen lassen. Die LR wird sicherstellen, dass auch der von ihr beauftragte Dritte die Informationen vertraulich behandelt.
- (2) Der Endkreditnehmer wird das ihn finanzierende Kreditinstitut über alle wesentlichen Vorkommnisse, die Einfluss auf das finanzierte Vorhaben oder die ordnungsgemäße Bedienung des Kredits haben können, insbesondere bei Änderung des finanzierten bzw. zu finanzierenden Vorhabens oder des Gesamtbetrages der veranschlagten Kosten,

unverzüglich informieren. Das den Endkreditnehmer finanzierende Kreditinstitut ist berechtigt, die Informationen an die LR weiterzugeben.

- (3) Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ist die LR berechtigt, Unterlagen zum Zweck der Beihilfenprüfung auf Anforderung der EU-Kommission an diese zu übermitteln.

## **9. Auskunftserteilung**

- (1) Das den Endkreditnehmer finanzierende Kreditinstitut ist berechtigt, der LR oder einem von der LR beauftragten Dritten die Prüfung des Förderkredits zu ermöglichen und einen vollständigen und zusammenhängenden Überblick über die Bearbeitung des Förderkredits zu verschaffen, insbesondere durch uneingeschränkte Auskunft sowie Einblick in die Kreditunterlagen und zu Dokumentationszwecken Kopien der Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch bei elektronischer Aktenführung. Sofern sich im Rahmen einer Prüfung herausstellt, dass weitere Informationen des Endkreditnehmers erforderlich sind, wird dieser entsprechend Auskunft erteilen. Die LR wird im Rahmen der Auftragserteilung sicherstellen, dass auch ein von ihr beauftragter Dritter die Informationen vertraulich behandelt.
- (2) Das den Endkreditnehmer finanzierende Kreditinstitut, ein gegebenenfalls in die Durchleitung des Förderkredits eingebundenes Zentralinstitut und die LR sind jederzeit befugt, Informationen über den Endkreditnehmer und dessen wirtschaftliche Verhältnisse (kundenbezogene Daten und Wertungen) auszutauschen, die für die ordnungsgemäße Bearbeitung des Förderkredits sowie die Erfüllung bankaufsichtlicher Anforderungen notwendig sind.
- (3) Der Endkreditnehmer befreit das ihn finanzierende Kreditinstitut, ein gegebenenfalls in die Durchleitung des Förderkredits eingebundenes Zentralinstitut und die LR zum Zweck der Informationsweitergabe nach Ziff. 9 Abs. 1 und 2 dieser AKB-EKN vom Bankgeheimnis.

## **10. Datenschutz**

Die LR hat den staatlichen Auftrag, die Landwirtschaft und den ländlichen Raum zu fördern (§ 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank). Sie führt im öffentlichen Interesse Fördermaßnahmen, insbesondere mittels Finanzierungen durch. Für die Erfüllung dieses Auftrages ist es erforderlich, personenbezogene Daten, beispielsweise zu Darlehensnehmern, Gesamtschuldnern, Bürgen und Bankverbindungen elektronisch zu verarbeiten (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e) DS-GVO).

Jede insoweit betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen. Widerspricht die betroffene Person, wird die LR die betreffenden personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, sie kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten und die Betroffenenrechte informieren die „Allgemeinen Datenschutzhinweise“ der Landwirtschaftlichen Rentenbank (siehe [www.rentenbank.de/datenschutz](http://www.rentenbank.de/datenschutz)).

## **11. Abgrenzung der Geltung**

Diese AKB-EKN gehen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreditinstituts, das den Endkreditnehmer finanziert, vor. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des den Endkreditnehmer finanzierenden Kreditinstituts gelten subsidiär, d. h., soweit diese AKB-EKN zu demselben Regelungsgegenstand keine Regelung treffen.